



"Östlich der Römerstraße, Teil B"

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan "Östlich der Römerstraße, Teil B" wird für das Grundstück Fl.Nr. 2320/29 gemäß beiliegendem Planteil zur Erweiterung der Baugrenzen und Situierung der Garagen geändert.

## Festsetzung durch Planzeichen

----- Baugrenze

Flächen für Garagen



Private Stellplätze

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlich der Römerstraße, Teil B" in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 02.08.2001

Army Armuß

Stadtbaumeister



17. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

Gemarkung Weilheim i.OB

"Östlich der Römerstraße, Teil B"

in der Fassung vom 02.08.2001



Die vereinfachte Änderung wurde am 08.10.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 10.10.2001

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

YEAWeilheim, den 10.10.2001